

G e b ü h r e n o r d n u n g
für die Freibäder der Stadt Büren
vom 28.01. 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, - in der z. Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 27.01.2005 folgende Gebührenordnung für die Freibäder der Stadt Büren beschlossen:

1.

Die zu leistenden Gebühren bestimmen sich nach dieser Gebührenordnung und sind im voraus durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Wer sich Zugang zu dem Bad verschafft, ohne zuvor die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat das Vierfache der Gebühr zu zahlen.

Die Gebühren werden in unterschiedlicher Höhe festgesetzt:

- a) für Erwachsene
- b) für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre
- c) für Erwachsene, die Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- u. Ersatzdienstleistende sind
- d) für Ehepaare oder Alleinerziehende und deren Kinder, soweit sie zum Personenkreis unter b) gehören.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

a) Einzelkarten Kinder	1,20 €
Erwachsene	2,50 €
Studenten u. a.	1,50 €
b) Zehnerkarten Kinder	10,00 €
Erwachsene	20,00 €
Studenten u.a.	12,00 €
c) Saisonkarten Kinder	23,00 €
Erwachsene	46,00 €
Studenten u.a.	29,00 €
Familienkarten	75,00 €
d) Jahreskarten Kinder	44,00 €
Erwachsene	86,00 €
Studenten u.a.	52,00 €
Familienkarten	115,00 €
e) Einzelkarte mit Familienpass Kinder	1,00 €

	Erwachsene	2,00 €
f) Zehnerkarten mit Familienpass	Kinder	8,00 €
	Erwachsene	16,00 €
g) Karten mit Familienpass	Jahreskarten	92,00 €
	Saisonkarten	57,50 €
h) Firmen-Jahreskarte ab 10	Erwachsene	75,00 €
	ab 10 Familien	100,00 €

2.

Schulen in der Stadt Büren haben im Rahmen des Schulsportes in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr freien Eintritt.

3.

Für besondere Leistungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Entschädigung bei Verlust eines Garderobenschranckschlüssels im Freibad	2,50 €
--	--------

4.

Mit Ausnahme der Saisonkarten, die nur für die beiden städtischen Freibäder ausgegeben werden, gelten alle übrigen Eintrittskarten für die Freibäder sowie für das Hallenbad. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag, Saisonkarten jeweils für die Dauer der Öffnungszeiten der Freibäder, Jahreskarten für ein Jahr

Für nicht fristgerecht in Anspruch genommene Leistungen wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast muss, um die Entrichtung der Gebühr nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

5.

Im Gegensatz zu Einzel- und Zehnerkarten sind Saison- und Jahreskarten nicht übertragbar.

6.

Die Dauer der Badesaison in den Freibädern ist witterungsabhängig. Die übliche Öffnungsdauer ist in der Regel von Anfang Mai bis Ende September, die Zeit kann sowohl verkürzt als auch verlängert werden. Die tägliche Öffnungszeit des Bades kann eingeschränkt und die Wassertemperatur gesenkt werden.

7.

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen, wenn die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- oder Badeordnung aus dem Bade gewiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

9.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

10.

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.03.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt ist;

b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Büren, den 28. Januar 2005
Der Bürgermeister

R u n g e